§ 5 Spurweite

(1) Die Spurweite ist der kleinste Abstand der Innenflächen der Schienenköpfe im Bereich von 0 bis 14 mm unter Schienenoberkante.

(2) Das Grundmaß der Spurweite beträgt

bei Regelspur	1435 mm,
bei Schmalspur	1000 mm
und	750 mm.

(3) Die Spurweite darf nicht größer sein als

1470 mm	bei Regelspur,
1025 mm	bei Schmalspur von 1000 mm Grundmaß
	und
775 mm	bei Schmalspur von 750 mm Grundmaß.

(4) Die Spurweite darf nicht kleiner sein als

1430 mm	bei Regelspur,
995 mm	bei Schmalspur von 1000 mm Grundmaß
	und
745 mm	bei Schmalspur von 750 mm Grundmaß.

(5) [1]Bei Regelspur darf in Bögen mit Halbmessern unter 175 m die Spurweite folgende Werte nicht unterschreiten:

Bogenhalbmesser	Spurweite (Mindestmaß)
unter 175 m bis 150 m	1435 mm,
unter 150 m bis 125 m	1440 mm,
unter 125 m bis 100 m	1445 mm.

[2]Bei Schmalspur sowie bei Verwendung von Rillenschienen bei Regelspur muß in Bögen mit Halbmessern unter 175 m das Mindestmaß der Spurweite vergrößert werden, wenn die Bauart der Fahrzeuge es erfordert.